Name, Vorname

Privatanschrift

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 47.2

50606 Köln

auf dem Dienstweg

**Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

Hiermit beantrage ich die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 27 (3) Landesbeamten-gesetz (LBG) mit Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ aus folgenden Gründen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ich wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 (3) Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) eine Wiedereinstellung einmalig erfolgen kann, wenn zwischen Entlassung und Wiedereinstellung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegt. Eine erneute Wiedereinstellung nach einer weiteren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder eine Wiedereinstellung innerhalb der o.g. Frist sind nur dann möglich, wenn die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt (siehe Hinweise auf Seite 2). Mir ist bekannt, dass ich bis zur Zustellung der Entlassungsverfügung weiterhin im Beamtenverhältnis stehe und meinen Dienst versehen muss. Solange mir die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, habe ich die Möglichkeit, meinen Entlassungsantrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Bezirksregierung Köln zurückzunehmen. Ich wurde gemäß § 28 LBG belehrt, dass ich nach der Entlassung keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung habe und die Dienstbezeichnung nicht mehr führen darf. Die Hinweise zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf Seite 2 dieses Antrags habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift der Antragsteller\*in

**Stellungnahme der Seminarleitung:**

Ein Beratungsgespräch hat am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ stattgefunden. Auf die rechtlichen Folgen des § 5 (3) OVP wurde die Antragsteller\*in ausdrücklich hingewiesen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift

**Hinweise zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

* Nach einer Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf eigenen Antrag kann gemäß § 5 (3) OVP einmalig eine Wiedereinstellung erfolgen, wenn zwischen Entlassung und Wiedereinstellung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegt. Vor der Entlassung weist die Bezirksregierung auf den mit der Entlassung gegebenenfalls einhergehenden Rücktritt vom Prüfungsverfahren gemäß § 36 OVP hin. Eine erneute Wiedereinstellung nach einer weiteren vorzeitigen Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder eine Wiedereinstellung innerhalb der Frist nach Satz 1 sind nur dann möglich, wenn die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrerberuf außerhalb eines Vorbereitungsdienstes; ausbildungsfachliche Gründe sind keine wichtigen Gründe. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer entsprechenden Staatsprüfung eingetreten, kann die Einstellung nur erfolgen, wenn über den wichtigen Grund nach Satz 3 hinaus im Einzelfall zwingende soziale Gründe vorliegen.
* Wird die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nach Eintritt in das Prüfungsverfahren aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, scheidet sie oder er zugleich aus dem Prüfungsverfahren aus. Die Staatsprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter auf eigenen Antrag hin aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden sind. Die Staatsprüfung gilt in diesem Fall nur dann nicht als nicht bestanden, wenn ein schwerwiegender Grund für die Entlassung geltend gemacht und nachgewiesen wird. Ein entsprechender Antrag auf Rücktritt vom Prüfungsverfahren muss auf dem Dienstweg an das Prüfungsamt gestellt werden.
* Schwerwiegende Gründe im prüfungsrechtlichen Sinne sind von „wichtigen Gründen“ aus denen eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst bei der Bezirksregierung beantragt werden kann, zu unterscheiden. Beide Stellen entscheiden über die jeweiligen Anträge nach eigenem Ermessen. Schwerwiegende Gründe im prüfungsrechtlichen Sinne sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter selbst nicht zu vertretende Umstände, wie etwa unvorhersehbare persönliche Schicksalsschläge, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Prüfung durchzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass die krankheitsbedingten Fehlzeiten die in § 7 (3) OVP genannte Dauer von sechs Monaten, um die der Vorbereitungsdienst in der Regel verlängert werden kann, überschreiten werden.
* Bei Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst wird das Prüfungsverfahren wieder aufgenommen. Dabei gelten in der Regel die Bestimmungen der OVP, nach der das Prüfungsverfahren begonnen wurde.
* Die im Vorbereitungsdienst absolvierte Zeit wird bei einem späteren erneuten Eintritt in den Vorbereitungsdienst angerechnet.
* Die Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten gemäß § 37 (1) BeamtStG gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.